



Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 109

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/73/590)*]

73/186. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen [46/152](#) vom 18. Dezember 1991, [60/1](#) vom 16. September 2005, [67/1](#) vom 19. September 2012, [69/193](#) und [69/196](#) vom 18. Dezember 2014, [70/178](#) und [70/182](#) vom 17. Dezember 2015, [71/209](#) vom 19. Dezember 2016 und [72/196](#) vom 19. Dezember 2017,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle¹, des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung², des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe³, des Über-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

² Ebd., Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBI. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

³ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBI. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.



einkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁴, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵ und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus zu stärken,

daran erinnernd, wie wichtig die Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit ist, die der Dreizehnte Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedete⁶,

unter Begrüßung der Resolution 2018/16 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 2. Juli 2018 über die Folgemaßnahmen zum Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und die Vorbereitungen für den Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und unter Hinweis darauf, dass das Thema des Vierzehnten Kongresses, der vom 20. bis 27. April 2020 in Kyoto (Japan) stattfinden wird, „Förderung der Verbrechensverhütung, der Strafrechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit: Auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030“ lauten wird,

in Bekräftigung ihrer Resolution 73/183 vom 17. Dezember 2018 über die Stärkung der Rolle der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, in der die Mitgliedstaaten ermutigt wurden, das Bewusstsein für die Arbeit der Kommission bei der erfolgreichen Umsetzung der Agenda 2030 zu schärfen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 73/185 vom 17. Dezember 2018 über Rechtsstaatlichkeit, Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Kontext der Ziele für nachhaltige Entwicklung,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf die Entwicklung, den Frieden, die Stabilität, die Sicherheit und die Menschenrechte, über die zunehmende Anfälligkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität und darüber, dass kriminelle Organisationen und ihre finanziellen und wirtschaftlichen Ressourcen in immer stärkerem Maße die Wirtschaft durchdringen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Beteiligung organisierter krimineller Gruppen am unerlaubten Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und anderen Mineralen, über die starke Zunahme dieses Handels, der Häufigkeit seines grenzüberschreitenden Vorkommens und des Spektrums der damit zusammenhängenden Straftaten in einigen Teilen der Welt sowie über die mögliche Nutzung des unerlaubten Handels mit Edelmetallen, Edelsteinen und anderen Mineralen als Finanzierungsquelle für die organisierte Kriminalität, andere einschlägige kriminelle Tätigkeiten und den Terrorismus,

⁴ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBI. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁵ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁶ Resolution 70/174, Anlage.

zutiefst besorgt über die zunehmenden Verbindungen, die in einigen Fällen zwischen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus bestehen, in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung ist, und in diesem Zusammenhang in Bekräftigung ihrer Resolution 72/194 vom 19. Dezember 2017 über technische Hilfe bei der Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung,

überzeugt, dass die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung stark miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, unter anderem durch Mechanismen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, entscheidend ist für ein nachhaltiges und inklusives Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, und in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁷, die unter anderem die Verpflichtung enthält, friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf ihre Resolution 70/299 vom 29. Juli 2016 über die Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 auf globaler Ebene,

hervorhebend, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen durch die Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, gegebenenfalls eine umfassende Verbrechenverhütungspolitik sowie nationale und lokale Strategien und Aktionspläne auf der Grundlage eines Verständnisses der vielen Faktoren, die zur Kriminalität beitragen, zu erarbeiten und umzusetzen und diese Faktoren auf ganzheitliche Weise und in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, anzugehen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die soziale Entwicklung und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Förderung einer Kultur der Legalität unter Achtung der kulturellen Identitäten im Einklang mit der Erklärung von Doha, feste Bestandteile von Strategien zur Förderung der Verbrechenverhütung und der wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten sein sollen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses und ihres festen politischen Willens zur Unterstützung wirksamer, gerechter, humaner und rechenschaftspflichtiger Strafjustizsysteme sowie der Institutionen, aus denen sie sich zusammensetzen, in Ermutigung der wirksamen Teilhabe und Einbeziehung aller Teile der Gesellschaft, wodurch die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen voranzubringen, und in Anerkennung der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die Menschenwürde sowie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu wahren, insbesondere für diejenigen, die von Kriminalität betroffen sind, und diejenigen, die möglicherweise mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, einschließlich besonders gefährdeter Mitglieder

⁷ Resolution 70/1.

der Gesellschaft, ungeachtet ihres Status, die mehrfachen und verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sein können, sowie durch Intoleranz oder jegliche Art der Diskriminierung motivierte Verbrechen zu verhüten und zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 25/2 der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 27. Mai 2016 über die Förderung rechtlicher Unterstützung, auch über ein Netz von Anbietern rechtlicher Unterstützung⁸, in der die Kommission die Mitgliedstaaten ermutigte, gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um sicherzustellen, dass eine wirksame, mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und mit den Grundsätzen und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen⁹ im Einklang stehende rechtliche Unterstützung, namentlich für Opfer von Straftaten, bereitgestellt wird, die auch zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beiträgt,

unter Begrüßung der Anstrengungen einiger Mitgliedstaaten, einen gemeinsamen Dokumentationsstandard festzulegen, der sowohl die technische Interoperabilität als auch die Zugänglichkeit von Rechtsdokumenten erleichtern soll,

zutiefst besorgt über die negativen Auswirkungen der Korruption auf die Entwicklung und den Genuss der Menschenrechte und in Anerkennung der weltweiten Bedeutung von guter Regierungsführung, Transparenz, Integrität und Rechenschaftlichkeit und daher mit der Forderung nach Nulltoleranz gegenüber Korruption und nach wirksameren Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in allen ihren Formen, darunter Bestechung, sowie nach Maßnahmen zur Verhütung des Waschens der Erträge aus Korruption und anderen Formen der Kriminalität,

unter Begrüßung der Resolution 7/2 vom 10. November 2017 über die wirksamere Verhütung und Bekämpfung der Korruption in allen ihren Formen, unter anderem auch wenn immense Vermögenswerte im Spiel sind, auf der Grundlage eines umfassenden und disziplinübergreifenden Ansatzes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, die auf der siebten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 6. bis 10. November 2017 in Wien verabschiedet wurde¹⁰,

sowie erfreut über die im Hinblick auf den zweiten Zyklus des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption erzielten Fortschritte und betonend, wie wichtig die wirksame Durchführung des Übereinkommens in allen seinen Aspekten durch alle Vertragsstaaten ist,

in Anbetracht dessen, dass gemäß Kapitel V des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption die Rückgabe von Vermögenswerten eines der Hauptziele, ein integraler Bestandteil und ein Grundprinzip des Übereinkommens ist und dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens in dieser Hinsicht im größtmöglichen Umfang zusammenarbeiten und einander unterstützen,

in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption aufgrund des nahezu vollständigen Beitritts aller Staaten und

⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2016, Supplement No. 10 (E/2016/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁹ Resolution 67/187, Anlage.

¹⁰ Siehe CAC/COSP/2017/14, Abschn. I.A.

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBL 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

ihres weiten Geltungsbereichs entscheidende Rechtsgrundlagen für die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung der in den Geltungsbereich dieser Übereinkommen fallenden Straftaten bilden, unter anderem in der Frage der Auslieferung, der Rechtshilfe und der Einziehung und der Wiedererlangung von Vermögenswerten, und dass sie wirksame Mechanismen bieten, die weiter umgesetzt und praktisch angewendet werden sollen,

in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* der Aussprache auf hoher Ebene, die am 23. Mai 2018 anlässlich des fünfzehnten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption stattfand, um sich abzeichnende Trends aufzuzeigen und die wirksame Durchführung des Übereinkommens zu fördern, und Kenntnis nehmend von der Zusammenfassung der Erörterungen, die von der Präsidentin der Generalversammlung erstellt und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Mitgliedstaaten übermittelt wurde,

in Anerkennung der Anstrengungen der Gruppe der 20 zur Korruptionsbekämpfung auf globaler wie nationaler Ebene, mit Anerkennung Kenntnis von den Initiativen zur Korruptionsbekämpfung nehmend, die im Kommuniqué des am 7. und 8. Juli 2017 in Hamburg (Deutschland) abgehaltenen Gipfeltreffens der Gruppe der 20 dargestellt sind, und die Gruppe der 20 nachdrücklich auffordernd, auch künftig andere Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auf inklusive und transparente Weise in ihre Arbeit einzubinden, um sicherzustellen, dass die Initiativen der Gruppe der 20 die vom System der Vereinten Nationen geleistete Arbeit ergänzen und verstärken,

betonend, wie wichtig eine gestärkte, auf den Grundsätzen der geteilten Verantwortung beruhende und mit dem Völkerrecht im Einklang stehende internationale Zusammenarbeit ist, um wirksam das Weltrogenproblem anzugehen, illegale Netzwerke zu zerschlagen und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen, namentlich Geldwäsche, illegale Finanzströme, die Migrantenschleusung, den Menschenhandel, den Waffenhandel und andere Formen organisierter Kriminalität, die allesamt die nationale Sicherheit bedrohen und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit untergraben, sowie in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der Informationsaustausch sowie eigens benannte zentrale Behörden und effektive Kontaktstellen zur Erleichterung der Verfahren im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, darunter Auslieferungs- und Rechtshilfeersuchen, sind und wie wichtig die Koordinierungsrolle entsprechender regionaler Netzwerke ist,

in Anbetracht des wichtigen Beitrags, den die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung krimineller Aktivitäten, wie der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption, der Computerkriminalität und des Terrorismus, insbesondere in der Tourismusbranche, leisten kann,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹² und bei ihren nachfolgenden zweijährlichen Überprüfungen eingegangen sind, insbesondere in ihrer Resolution 72/284 vom 26. Juni 2018, in der sie die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen ermutigte, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken und besser zu koordinieren und Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu verhüten und zu bekämpfen, auch durch technische

¹² Resolution 60/288.

Hilfe, die den Mitgliedstaaten auf Antrag geleistet wird, und in diesem Zusammenhang die Arbeit des Büros für Terrorismusbekämpfung hervorhebend, das durch ihre Resolution 71/291 vom 15. Juni 2017 über die Stärkung der Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus eingerichtet wurde,

hervorhebend, wie wichtig ihre auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus sind,

eingedenk ihrer Resolution 73/190 vom 17. Dezember 2018 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, die Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und die Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/177 vom 19. Dezember 2011 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen illegaler Finanzströme, die aus kriminellen Tätigkeiten resultieren, in der sie die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption nachdrücklich aufforderte, die Bestimmungen dieser Übereinkünfte, insbesondere die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche, namentlich indem sie das Waschen der Erträge aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität unter Strafe stellen, sowie die Maßnahmen zur Stärkung der nationalen Einziehungsregelungen und der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, uneingeschränkt anzuwenden, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 72/207 vom 20. Dezember 2017, in der sie unter anderem erneut ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen illegaler Finanzströme, insbesondere der durch Steuerhinterziehung, Korruption und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verursachten, auf die wirtschaftliche, soziale und politische Stabilität und die Entwicklung der Gesellschaften und insbesondere auf Entwicklungsländer Ausdruck verlieh,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Terroristen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in einigen Regionen profitieren können, so unter anderem vom Waffen-, Menschen-, Organ- und Drogenhandel, vom illegalen Handel mit Kulturgut und mit natürlichen Ressourcen wie Erdöl und mit Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, Edelmetallen, Edelsteinen und anderen Mineralen, Holzkohle und freilebenden Tieren und Pflanzen, sowie von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und anderen Verbrechen, darunter Erpressung, Geldwäsche und Bankraub, und unter Verurteilung der Zerstörung von Kulturerbe durch terroristische Gruppen in einigen Ländern,

unter Berücksichtigung aller Resolutionen der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere seiner Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie die technische Hilfe und die Beratenden Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf den Gebieten der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der technischen Hilfe,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die Arbeitsgruppe Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Drogenhandel eingesetzt hat, mit dem Ziel, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz für die Bekämpfung dieser Straftaten zu erarbeiten, und bekräftigend, dass den Mitgliedstaaten entsprechend der Charta der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine wesentliche Rolle zukommt,

in Anerkennung der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung erzielten Fortschritte bei der Erbringung von Beratenden Diensten und technischer Hilfe auf Antrag von Mitgliedstaaten in den Bereichen Verbrechenverhütung und Reform der Strafrechtspflege, Daten- und Informationsanalyse, Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Korruption, der Seeräuberei und der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, illegaler Finanzströme, der Geldwäsche, der Wirtschafts- und Finanzkriminalität, einschließlich Betrugs, sowie der Steuer- und Unternehmenskriminalität, der Computerkriminalität, des verbrecherischen Missbrauchs des Internets und sonstiger Informations- und Kommunikationstechnologien sowie derartigen Missbrauchs für terroristische Zwecke, Verbrechen mit Auswirkungen auf die Umwelt, des unerlaubten Handels mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen, des illegalen Handels mit Edelmetallen, Edelsteinen und anderen Mineralen, des direkten und indirekten Handels mit Erdöl und Produkten aus raffiniertem Erdöl mit organisierten kriminellen und terroristischen Gruppen, der Fälschung von Markenwaren, des Wettbetrugs, des illegalen Handels mit Kulturgut und Artefakten, des Menschenraubs, der Migrantenschleusung, des Handels mit Organen, des Menschenhandels, einschließlich gegebenenfalls der Unterstützung und des Schutzes der Opfer und ihrer Familien und von Zeuginnen und Zeugen, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und des unerlaubten Handels damit, des Drogenhandels und des Terrorismus, einschließlich der Fortschritte im Umgang mit dem Problem ausländischer terroristischer Kämpfer, sowie im Bereich der internationalen Zusammenarbeit mit Schwerpunkt auf Auslieferung und Rechtshilfe und der internationalen Überstellung von Verurteilten,

unter Begrüßung dessen, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Programmierung einen regionalen Ansatz verfolgt, der auf ständigen Konsultationen und Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene beruht, insbesondere was die Durchführung betrifft, und vor allem darauf ausgerichtet ist, eine nachhaltige und kohärente Reaktion des Büros auf die Prioritäten der Mitgliedstaaten sicherzustellen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und erfreut über die Verlängerung des Mandats der ständigen offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Lenkung und der Finanzlage des Büros,

unter Begrüßung der Resolution 26/3 der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 26. Mai 2017 über die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterdimension in den Politiken und Programmen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie in den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität¹³,

in Bekräftigung ihrer Resolution 71/170 vom 19. Dezember 2016 mit dem Titel „Verstärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen

¹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2017, Supplement No. 10 (E/2017/30)*, Kap. I, Abschn. D.

Frauen und Mädchen: häusliche Gewalt“, unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu verschiedenen Aspekten der Gewalt gegen Frauen und Mädchen jeden Alters sowie unter Hinweis auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung angenommenen vereinbarten Schlussfolgerungen betreffend die Beseitigung und Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen¹⁴,

erneut alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen *verurteilend*, mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen [68/191](#) vom 18. Dezember 2013 und [70/176](#) vom 17. Dezember 2015 über das Vorgehen gegen die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, und in Anerkennung der zentralen Rolle der Strafverfolgung und des Strafjustizsystems bei der Verhütung und Bekämpfung der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, namentlich durch die Beendigung der Straflosigkeit für diese Verbrechen,

in Anbetracht der Bedeutung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder¹⁵ als Möglichkeit zur Unterstützung von Ländern bei der Stärkung ihrer nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Auseinandersetzung mit allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen,

unter Hinweis auf ihre Resolution [69/194](#) vom 18. Dezember 2014, mit der sie die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder verabschiedete, überzeugt, dass es wichtig ist, Jugendkriminalität zu verhüten, unter anderem durch Sport, und die Rehabilitation jugendlicher Straftäterinnen und Straftäter und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, insbesondere kindliche Opfer aller Formen von Gewalt, darunter die, die mit dem Gesetz in Berührung gekommen sind oder Zeuginnen oder Zeugen sind, zu schützen, auch durch Maßnahmen zur Verhütung ihrer Reviktimisierung, und den Bedürfnissen der Kinder von Gefangenen gerecht zu werden, betonend, dass dabei den Menschenrechten und dem Wohl der Kinder und Jugendlichen Rechnung zu tragen ist, im Einklang mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den einschlägigen internationalen Übereinkommen, darunter das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁶ und die dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁷, und unter Verweis auf andere einschlägige Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Jugendstrafrechtspflege, wenn angemessen,

in Würdigung der Partnerschaft, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und

¹⁴ Ebd., 2014, *Supplement No. 7* (E/2014/27), Kap. I, Abschn. A.

¹⁵ Resolution 69/194, Anlage.

¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁷ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531 und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

Verbrechensbekämpfung dabei verfolgen, im Rahmen der Initiative „Bildung für Gerechtigkeit“ die Bedeutung der Bildung als wirksames Instrument zur Verhütung von Kriminalität und Terrorismus hervorzuheben,

unter Hervorhebung der Relevanz der internationalen Übereinkünfte und der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen, vor allem von Frauen und Jugendlichen,

unter Hinweis auf ihre Resolution [70/146](#) vom 17. Dezember 2015, in der sie bekräftigte, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁸ und der Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁹, beides freiwillige Leitlinien, die unter anderem eine effiziente und menschenrechtsorientierte Polizeiarbeit betonen,

unter Hinweis auf ihre Resolution [65/229](#) vom 21. Dezember 2010 über die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) und in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten zu Anstrengungen ermutigend, die Bangkok-Regeln umzusetzen,

unter Begrüßung der mit ihrer Resolution [70/175](#) vom 17. Dezember 2015 verabschiedeten Neufassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen als die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) und in Bekräftigung ihrer Resolution [72/193](#) vom 19. Dezember 2017, in der unter anderem den Mitgliedstaaten nahegelegt wurde, sich darum zu bemühen, die Haftbedingungen zu verbessern und die praktische Anwendung der Nelson-Mandela-Regeln als die universell anerkannten und aktualisierten Mindeststandards für die Behandlung von Gefangenen zu fördern, die Regeln bei der Entwicklung von Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Verfahrensweisen für Haftanstalten als Leitfaden zu verwenden, weiter bewährte Verfahrensweisen auszutauschen und Herausforderungen bei der praktischen Anwendung der Regeln aufzuzeigen und ihre Erfahrungen beim Umgang mit diesen Herausforderungen weiterzugeben,

sowie unter Begrüßung der Resolution [2017/19](#) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6. Juli 2017 über die Förderung und Ermutigung der Umsetzung von Alternativen zum Freiheitsentzug als Teil einer umfassenden Politik der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilung des Menschenhandels, der ein schweres Verbrechen und einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit, eine Verletzung der Menschenrechte und einen Übergriff dagegen sowie eine Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung darstellt und die Anwendung eines umfassenden Konzepts samt Maßnahmen zur Verhütung dieses Handels, zur Bestrafung der Menschenhändler und zur Identifizierung und zum Schutz der Opfer dieses

¹⁸ Resolution 34/169, Anlage.

¹⁹ Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B.2. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 347 ff.

Handels sowie robuste Strafjustizmaßnahmen erfordert, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁰ und ihre Resolutionen 70/179 vom 17. Dezember 2015, 71/167 vom 19. Dezember 2016 und 72/195 vom 19. Dezember 2017,

eingedenk ihrer Resolution 73/189 vom 17. Dezember 2018 über die Stärkung und Förderung wirksamer Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit im Bereich der Organspende und -transplantation zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme und des Handels mit menschlichen Organen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 72/1 vom 27. September 2017, mit der sie die politische Erklärung zur Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels verabschiedete,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten erkennen müssen, dass es sich bei der Migrantenschleusung und dem Menschenhandel um zwei unterschiedliche Straftaten handelt, denen mit getrennten und ergänzenden rechtlichen, operativen und politischen Maßnahmen begegnet werden muss, und unter Hinweis auf ihre Resolutionen 69/187 vom 18. Dezember 2014 und 70/147 vom 17. Dezember 2015, in denen sie alle Mitgliedstaaten aufrief, Migranten, einschließlich Migranten im Kindes- und Jugendalter, zu schützen und zu unterstützen, und auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2014/23 vom 16. Juli 2014 und 2015/23 vom 21. Juli 2015,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015, in der sie sich unter anderem verpflichtete, sofortige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/1 vom 19. September 2016, mit der sie die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten verabschiedete, die sich mit der Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme befasst,

unter Begrüßung der Arbeit des freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der gemäß dem mit ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 verabschiedeten Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels eingerichtet wurde, sowie des wichtigen Beitrags der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel,

besorgt über die zunehmende Beteiligung terroristischer und organisierter krimineller Gruppen an allen Formen und Aspekten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten und höchst beunruhigt über die in jüngster Zeit von terroristischen Gruppen begangenen Zerstörungen von Kulturerbe, die in einigen Ländern mit dem illegalen Handel mit Kulturgut und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten verbunden sind,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle von Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei der umfassenden und wirksamen Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten,

²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

unter Hervorhebung der Bedeutung des praktischen Hilfsinstruments zur Unterstützung bei der Umsetzung der Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten²¹ durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Resolution 27/5 der Kommission vom 18. Mai 2018²² und der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 68/186 vom 18. Dezember 2013, 69/196 sowie 70/76 vom 9. Dezember 2015, der Erleichterung der operativen Zusammenarbeit gegen alle Formen des illegalen Handels mit Kulturgut und des an das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gerichteten Ersuchens, praktische Hilfe bei der Umsetzung der Leitlinien zu leisten und die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern, auch bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Einklang mit Resolution 70/177 vom 17. Dezember 2015,

bekräftigend, dass die Zerstörung von Kulturerbe, das die Vielfalt der menschlichen Kultur repräsentiert, das kollektive Gedächtnis einer Nation auslöscht, Gemeinschaften destabilisiert und ihre kulturelle Identität bedroht, und betonend, wie wichtig kulturelle Vielfalt und kultureller Pluralismus sowie die Freiheit der Religion und der Weltanschauung für die Herbeiführung von Frieden, Stabilität, Aussöhnung und sozialem Zusammenhalt sind, und in dieser Hinsicht an ihre Resolution 70/76 erinnernd,

in Bekräftigung des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihrer verschiedenen Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung und zum menschlichen Wohl und in Anerkennung dessen, dass freilebende Tiere und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt einen unersetzlichen Bestandteil der natürlichen Systeme der Erde bilden, den es für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen gilt,

betonend, dass der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen Teil eines umfassenden Ansatzes zur Armutsbeseitigung, Ernährungssicherung, nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zum Wirtschaftswachstum, zum sozialen Wohl und zur nachhaltigen Existenzsicherung sein muss,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über Verbrechen mit Auswirkungen auf die Umwelt, darunter der Handel mit gefährdeten und gegebenenfalls geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sowie mit gefährlichen Abfällen, und hervorhebend, dass diese Verbrechen durch die Stärkung eines koordinierten Vorgehens, um die Korruption zu beseitigen, zu verhüten und zu bekämpfen und illegale Netzwerke zu zerschlagen, sowie durch die Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit, des Kapazitätsaufbaus, der Maßnahmen der Strafrechtspflege und der Strafverfolgungsmaßnahmen bekämpft werden müssen,

in dieser Hinsicht *in Anerkennung* des durch das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen²³ geschaffenen Rechtsrahmens und seiner wichtigen Rolle als Hauptmechanismus zur Regulierung des internationalen Handels mit den in den Anhängen des Übereinkommens aufgeführten Arten freilebender Tiere und Pflanzen,

²¹ Resolution 69/196, Anlage.

²² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2018, Supplement No. 10 (E/2018/30)*, Kap. I, Abschn. C.

²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1975 II S. 773; LGBL 1980 Nr. 63; öBGBL Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolutionen 69/314 vom 30. Juli 2015, 70/301 vom 9. September 2016 und 71/326 vom 11. September 2017 über die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen,

besorgt über das immer häufigere Vorkommen von Computerkriminalität und des Missbrauchs von Informations- und Kommunikationstechnologien in vielfältigen Formen der Kriminalität,

in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Resolution 26/4 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 26. Mai 2017 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Computerkriminalität¹³, in der die offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Durchführung einer umfassenden Untersuchung der Computerkriminalität aufgefordert wurde, ihre Arbeit und den Austausch von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit fortzusetzen, um Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden Gegenmaßnahmen zu prüfen und neue nationale und internationale rechtliche oder andere Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität vorzuschlagen, und ermutigt wurde, mögliche Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Vorlage an die Kommission zu erarbeiten,

besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen, die vom unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition ausgehen, sowie über seine Verbindungen zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels, sowie zum Terrorismus,

Kenntnis nehmend von den internationalen Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit konventionellen Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, die sich in der Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²⁴ im Jahr 2001, dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁵ im Jahr 2005 und dem Inkrafttreten des Vertrags über den Waffenhandel²⁶ im Jahr 2014 widerspiegeln,

in Bekräftigung ihrer Resolution 71/211 vom 19. Dezember 2016 über die internationale Zusammenarbeit zur Behandlung und Bekämpfung des Weltdrogenproblems sowie in Bekräftigung des Ergebnisdokuments „Unsere gemeinsame Verpflichtung zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltdrogenproblems“, das auf der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung, die vom 19. bis 21. April 2016 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfand, verabschiedet wurde²⁷, der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie

²⁴ Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

²⁵ United Nations, Treaty Series, Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65.

²⁶ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

²⁷ Resolution S-30/1, Anlage.

zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden²⁸, und der Gemeinsamen Ministererklärung zur von der Suchtstoffkommission 2014 vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten²⁹,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß den Resolutionen [71/208](#) vom 19. Dezember 2016, [72/1](#) und [72/196](#) erstellten Bericht des Generalsekretärs³⁰;

2. *bekräftigt* ihre Resolution [70/1](#) mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, die unter anderem die Verpflichtung umfasst, friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, gegebenenfalls die Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit, die auf dem vom 12. bis 19. April 2015 in Doha abgehaltenen Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurde⁶, bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und Politikrichtlinien zu berücksichtigen und gegebenenfalls alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen umzusetzen, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, unter anderem über sein Globales Programm für die Umsetzung der Erklärung von Doha;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle¹, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung², das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe³, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁴, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵ und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkommen und Protokolle nachdrücklich auf, sich um ihre wirksame Durchführung zu bemühen;

5. *erklärt erneut*, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle die wichtigsten Instrumente der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind, und nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis, dass die Anzahl der Vertragsstaaten inzwischen 189 beträgt, was ein bedeutendes Zeichen der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ist;

²⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

²⁹ Ebd., 2014, *Supplement No. 8 (E/2014/28)*, Kap. I, Abschn. C.

³⁰ A/73/131.

6. *begrüßt* die Verabschiedung der Resolution 9/1 vom 19. Oktober 2018 mit dem Titel „Einrichtung des Mechanismus für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle“ auf der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die vom 15. bis 19. Oktober 2018 in Wien stattfand³¹, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, den Mechanismus umzusetzen und zu unterstützen;

7. *begrüßt außerdem* die Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer achten Tagung vom 17. bis 21. Oktober 2016 in Wien, die stärkere Inanspruchnahme des Übereinkommens durch die zentralen Behörden bei der Auslieferung und der Rechtshilfe zu fördern, die Wirksamkeit dieser Behörden zu erhöhen und gegebenenfalls die Durchführung des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁵ zu stärken;

8. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption *nachdrücklich auf*, den von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens angenommenen Überprüfungsmechanismus auch weiterhin voll zu unterstützen, nimmt Kenntnis von den Fortschritten während des zweiten Zyklus des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und stellt ferner mit Anerkennung fest, dass die Anzahl der Vertragsstaaten inzwischen 186 beträgt, was ein bedeutendes Zeichen der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Korruption und damit zusammenhängender Straftaten ist;

9. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption zu ergreifen, wobei der Schwerpunkt unter anderem auf Korruptionshandlungen zu legen ist, bei denen immense Vermögenswerte im Spiel sind, ohne dadurch ihr Eintreten für die Verhütung und Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen und in allen Formen zu untergraben, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass juristische und natürliche Personen im Einklang mit dem Übereinkommen für Korruptionsstraftaten, namentlich wenn diese immense Vermögenswerte betreffen, zur Rechenschaft gezogen werden;

10. *begrüßt* die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats und fordert die Vertragsstaaten auf, die von diesen Organen verabschiedeten Resolutionen uneingeschränkt durchzuführen, so auch durch die Bereitstellung von Informationen über die Vertragseinhaltung;

11. *bittet* die Präsidentin der Generalversammlung, in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und unter Beteiligung der maßgeblichen Interessenträger im Rahmen der vorhandenen Ressourcen während der dreiundsiebzigsten Tagung eine Aussprache auf hoher Ebene über die Rolle der Regionalorganisationen bei der Verstärkung und Durchführung von Initiativen zur Verbrechenverhütung und Maßnahmen im Bereich der Strafrechtspflege abzuhalten und eine präsidentielle Zusammenfassung der Erörterungen zu erstellen, die der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und allen Mitgliedstaaten übermittelt wird;

³¹ Siehe CTOC/COP/2018/13, Abschn. I.A.

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Kapazitäten ihrer jeweiligen Strafjustizsysteme zur Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Formen der Kriminalität bei gleichzeitiger Unterstützung wirksamer, gerechter, humaner und rechenschaftspflichtiger Strafjustizsysteme und gleichzeitigem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Beschuldigten sowie der legitimen Interessen der Opfer und Zeuginnen und Zeugen auszubauen und Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise zu verstärken, um den Zugang zu wirksamer rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen sicherzustellen, und nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass im April 2018 das Globale Netz für Integrität in der Justiz eingerichtet wurde;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Mitgliedstaaten auch weiterhin auf Ersuchen technische Hilfe zu leisten, unter anderem auch auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, um die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, auch unter Berücksichtigung der Arbeit anderer Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen bestehender Mandate sowie regionaler und bilateraler Anstrengungen, und weiter für Koordinierung und Kohärenz zu sorgen, so auch über die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

14. *fordert* eine stärkere Abstimmung und Kohärenz zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen und mit den Interessenträgern, einschließlich Gebern, Gastländern und Empfängern von Kapazitätsaufbauhilfe, im Bereich der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es sein Mandat in vollem Umfang erfüllen kann;

16. *legt* allen Staaten *nahe*, nationale und lokale Aktionspläne für die Verbrechenverhütung zur Verfügung zu haben, um unter anderem den Faktoren, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte ein erhöhtes Viktimisierungs- und/oder Straffälligkeitsrisiko bedingen, auf umfassende, integrierte und partizipative Weise Rechnung zu tragen, und sicherzustellen, dass diese Pläne auf den besten verfügbaren Fakten und bewährten Verfahren beruhen, und betont, dass die Verbrechenverhütung im Einklang mit den Verpflichtungen in den Resolutionen der Generalversammlung 70/1 und 70/299 als fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten angesehen werden soll;

17. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, multisektorale Politiken und Programme zur Verbrechenverhütung für Jugendliche unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Bedürfnisse zu verabschieden und ihr Wohlergehen zu sichern, in der Erkenntnis, dass sich Jugendliche besonderen Herausforderungen und Risikofaktoren gegenübersehen können, die sie für Kriminalität, alle Formen von Gewalt, Terrorismus und Viktimisierung besonders anfällig machen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und gegebenenfalls mit Unterstützung der zuständigen internationalen Organisationen nationale, subregionale, regionale und internationale Strategien und andere notwendige Maßnahmen zu erarbeiten, einschließlich der im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung erfolgenden Einrichtung von eigens benannten zentralen und zuständigen Behörden und effektiven Kontaktstellen zur Erleichterung der Verfahren im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, darunter Auslieferungs- und Rechtshilfeersuchen, um die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam zu bekämpfen, sowie alle Formen der Kooperation zu stärken, um in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Rahmen seines bestehenden Mandats und gemäß den Bestimmungen des

Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zur Thematik der Wiedererlangung von Vermögenswerten, insbesondere des Kapitels V, die Rückgabe unerlaubt erworbener Vermögenswerte zu ermöglichen, und dem Büro entsprechend die vorhandenen oder aktualisierten Kontaktangaben für diese Behörden und Kontaktstellen zu übermitteln, um die internationale Zusammenarbeit im Bedarfsfall zu erleichtern;

19. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Umsetzung eines gemeinsamen Dokumentationsstandards zu prüfen, und zwar innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Institutionen;

20. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, indem es unter anderem die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und seine Tätigkeit mit der aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen im Hinblick auf alle Formen der organisierten Kriminalität abstimmt und deren Tätigkeiten ergänzt, einschließlich auf den Gebieten der Seeräuberei und der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Computerkriminalität, des verbrecherischen Missbrauchs des Internets und sonstiger Informations- und Kommunikationstechnologien sowie derartigen Missbrauchs für terroristische Zwecke, der Verwendung neuer Informationstechnologien für den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern, des illegalen Handels mit Kulturgut und Artefakten, illegaler Finanzströme, der Geldwäsche, der Wirtschafts- und Finanzkriminalität, einschließlich Betrugs, sowie der Steuer- und Unternehmenskriminalität, des Wettbetrugs, des illegalen Handels mit Edelmetallen, Edelsteinen und anderen Mineralen, der Fälschung von Markenwaren, Verbrechen mit Auswirkungen auf die Umwelt, des unerlaubten Handels mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen, des Drogenhandels, des Menschenraubs, des Menschenhandels, einschließlich gegebenenfalls der Unterstützung und des Schutzes von Opfern und ihren Familien und von Zeuginnen und Zeugen, des Handels mit Organen, der Migrantenschleusung und der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen sowie des unerlaubten Handels damit, des direkten und indirekten Handels mit Erdöl und Produkten aus raffiniertem Erdöl mit organisierten kriminellen und terroristischen Gruppen sowie der Korruption und des Terrorismus;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sachdienliche Informationen zu sammeln und die in manchen Fällen bestehenden, wachsenden oder potenziellen Verbindungen zwischen grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, illegalen Drogenaktivitäten, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu ermitteln, zu analysieren und zu bekämpfen, mit dem Ziel, die Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen diese Verbrechen zu stärken, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf Antrag und im Rahmen seiner entsprechenden Mandate zu unterstützen;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Zusammenarbeit auf internationaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene zu stärken, um der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung entgegenzuwirken, einschließlich durch den verstärkten und zeitgerechten Austausch von operativen Informationen, gegebenenfalls logistische Unterstützung und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, wie sie vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung geleistet werden, bewährte Verfahren zur Identifizierung ausländischer terroristischer Kämpfer auszutauschen und zu übernehmen, die Ausreise ausländischer terroristischer Kämpfer aus den Mitgliedstaaten, die Einreise in

sie oder die Durchreise durch sie sowie die Finanzierung, Mobilisierung, Anwerbung und Organisation ausländischer terroristischer Kämpfer zu verhindern, gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu verhüten und zu bekämpfen, die Anstrengungen zur Umsetzung von Strafverfolgungs-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsstrategien unter Berücksichtigung geschlechts- und altersspezifischer Gesichtspunkte zu verstärken und sicherzustellen, dass alle an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung von Terrorakten oder an der Unterstützung von Terrorakten beteiligten Personen vor Gericht gestellt werden, unter Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen und des anwendbaren innerstaatlichen Rechts, und ersucht das Büro, in dieser Hinsicht auch weiterhin auf Antrag in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Büro für Terrorismusbekämpfung technische Hilfe zu leisten;

23. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *auf*, den Mitgliedstaaten auf Antrag verstärkt technische Hilfe beim Aufbau ihrer Kapazitäten zu leisten, damit sie Vertragsparteien der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung werden und diese durchführen können, insbesondere auch durch gezielte Programme und auf Antrag durch die Schulung der zuständigen Strafjustiz- und Strafverfolgungsbeamtinnen und -beamten sowie durch die Erarbeitung von technischen Hilfsmitteln und Veröffentlichungen im Rahmen seines Mandats;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, gegen die Bedrohung vorzugehen, die von einer Radikalisierung zum Terrorismus in Haftanstalten ausgeht, und fordert die Vereinten Nationen, insbesondere das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, *auf*, die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Büro für Terrorismusbekämpfung weiter zu unterstützen;

25. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen, die Zusammenarbeit zu fördern und ihre individuellen komparativen Vorteile zu nutzen;

26. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und seine Landes- und Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene im Bereich Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sind, und fordert das Büro nachdrücklich *auf*, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Anfälligkeiten, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in allen ihren Formen, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

27. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auch weiterhin mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es die Anstrengungen zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise unterstützen und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Suchtstoffkommission sowie der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit seinem Mandat erfüllen kann, und ersucht das Sekretariat, die Kommissionen im Rahmen ihres

jeweiligen Mandats weiter zu unterstützen und es ihnen so zu ermöglichen, gegebenenfalls aktiv zur globalen Weiterverfolgung und thematischen Überprüfung der von den Mitgliedstaaten bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung erzielten Fortschritte beizutragen, wie in den Resolutionen 70/299 und 72/305 vom 23. Juli 2018 ausgeführt;

28. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine Forschungs- und operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Mandate fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann;

29. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, betont die Notwendigkeit, das Büro auf eine ausreichende, berechenbare und stabile Finanzgrundlage zu stellen und die kostenbewusste Nutzung der Mittel zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, auch in Anbetracht der Verlängerung des Mandats der ständigen offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Lenkung und der Finanzlage des Büros, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten auch künftig über die Finanzlage des Büros Bericht zu erstatten und weiter sicherzustellen, dass das Büro über ausreichende Mittel verfügt, um seine Mandate vollständig und wirksam durchzuführen;

30. *bittet* die Staaten und die anderen interessierten Parteien um weitere freiwillige Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und den freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die nationalen und internationalen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung, einschließlich Rassismus, religiöser Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, zu verstärken und zu diesem Zweck unter anderem bewusstseinsbildende Maßnahmen durchzuführen, Aufklärungsmaterial und -programme zu entwickeln und gegebenenfalls in Erwägung zu ziehen, Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung zu verfassen und durchzusetzen;

32. *betont*, wie wichtig es ist, gefährdete Mitglieder der Gesellschaft, die mehrfachen und verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sein können, ungeachtet ihres Status zu schützen, und äußert sich in diesem Zusammenhang besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher organisierter krimineller Gruppen und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts von Verbrechen gegen Migranten, insbesondere gegen Frauen und Kinder, profitieren;

33. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)³² soweit angezeigt und einedenk ihres Geistes und Zwecks anzuwenden und sich stärker darum zu bemühen, das Problem der Überbelegung von Gefängnissen durch angemessene Strafjustizreformen anzugehen, gegebenenfalls einschließlich einer Überarbeitung der Strafvollzugspolitik und praktischer Maßnahmen, um die Untersuchungshaft zu reduzieren, verstärkt nicht freiheitsentziehende Sanktionen und Maßnahmen anzuwenden und nach Möglichkeit den Zugang zu rechtlicher Unterstützung zu verbessern, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für

³² Resolution 70/175, Anlage.

Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Mitgliedstaaten auch weiterhin auf Antrag diesbezüglich technische Hilfe zu leisten;

34. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Geschlechterperspektive systematisch in ihre Strafjustizsysteme einzubeziehen, gegebenenfalls auch durch den Einsatz nicht freiheitsentziehender Maßnahmen bei Frauen, durch eine verbesserte Behandlung weiblicher Gefangener unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straftätige (Bangkok-Regeln)³³ und durch die Entwicklung und Umsetzung nationaler Strategien und Pläne zur Förderung des vollständigen Schutzes von Frauen und Mädchen vor allen Gewalthandlungen und zur Stärkung der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gegen die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, insbesondere Maßnahmen zur Stützung der praktischen Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Formen dieser Straftaten, und begrüßt in dieser Hinsicht die praktischen Instrumente, die von der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts auf ihrer Tagung vom 11. bis 13. November 2014 in Bangkok empfohlen wurden³⁴;

35. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, Kinder- und Jugendfragen in ihre Reformbemühungen im Bereich der Strafrechtspflege einzubeziehen, in dem Bewusstsein, wie wichtig es ist, Kinder vor allen Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu schützen, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften, und umfassende kindgerechte Konzepte der Rechtspflege zu entwickeln, die das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen, im Einklang mit dem Grundsatz, dass Freiheitsentzug bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf;

36. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weiterhin auf Antrag technische Hilfe zu leisten, um die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Rechtshilfe, zu fördern, mit dem Ziel, dieses um sich greifende schwere Verbrechen wirksam zu bekämpfen;

37. *richtet die Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, die Ratifikation oder den Beitritt zu dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³⁵ zu erwägen, und an die Vertragsstaaten, das Zusatzprotokoll wirksam durchzuführen, um gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 6 des Zusatzprotokolls und mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der Migrantenschleusung und zur strafrechtlichen Verfolgung der Schleuser zu verstärken und zugleich in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor und im Einklang mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und anderen anwendbaren einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen die Rechte der geschleusten Migrantinnen und Migranten wirksam zu schützen und ihre Würde zu achten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürf-

³³ Resolution 65/229, Anlage.

³⁴ Siehe E/CN.15/2015/16.

³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

nisse von Frauen, Kindern, insbesondere unbegleiteten Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht auf, den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Zusatzprotokoll auch weiterhin technische Hilfe zu leisten;

38. *nimmt Kenntnis* von der Vorlage der ersten *Global Study on Smuggling of Migrants* (Globale Studie über Migrantenschleusung) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ermutigt die Mitgliedstaaten, die zuverlässige Sammlung einschlägiger Daten und Forschungsergebnisse auf nationaler und gegebenenfalls regionaler und internationaler Ebene zu fördern, ersucht das Büro, von den Mitgliedstaaten systematisch Daten und Informationen über Schleuserouten, die Vorgehensweisen von Schleusern und die Rolle der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu sammeln, und bittet die Mitgliedstaaten und andere Geber, für diesen Zweck außerplanmäßige Mittel bereitzustellen;

39. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sicherzustellen, dass parallel zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der Migrantenschleusung automatisch Finanzermittlungen angestellt werden, um die aus diesen Straftaten erlangten Erträge zurückzuverfolgen, einzufrieren und einzuziehen, und den Menschenhandel und die Migrantenschleusung als Haupttaten der Geldwäsche zu betrachten;

40. *betont*, wie wichtig es ist, alle Formen des Menschenhandels zu verhüten und zu bekämpfen, und äußert sich in dieser Hinsicht besorgt über die Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher organisierter krimineller Gruppen und anderer, die von solchen Straftaten profitieren, einschließlich zur Organentnahme, richtet die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Ratifikation oder den Beitritt zu dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁰ zu erwägen, und an die Vertragsstaaten, das Zusatzprotokoll im Einklang mit ihren Verpflichtungen vollständig und wirksam durchzuführen, sowie verstärkt einzelstaatliche Anstrengungen zur Bekämpfung aller Formen des Menschenhandels zu unternehmen und die Opfer dieses Handels im Einklang mit allen einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen und in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu schützen und zu unterstützen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht auf, den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Zusatzprotokoll auch weiterhin technische Hilfe zu leisten;

41. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die technische Hilfe, die es den Mitgliedstaaten auf Antrag leistet, zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, einschließlich des Problems reisender, zurückkehrender oder umsiedelnder ausländischer terroristischer Kämpfer, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und Rechtshilfe, und der entsprechenden Mittelquellen, durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und zur Tätigkeit des gemäß Resolution 71/291 eingerichteten Büros für Terrorismusbekämpfung beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

42. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten auf Antrag im Rahmen seines Mandats und des

Globalen Programms gegen Geldwäsche, Erträge aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung auch weiterhin technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu leisten, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und internationalen Standards, einschließlich, soweit anwendbar, der Standards und entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen und zwischenstaatlicher Organe gegen die Geldwäsche, darunter gegebenenfalls auch der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

43. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung gegen den Tourismussektor gerichteter Bedrohungen durch Kriminalität, einschließlich Terrorismus, zu erhöhen, gegebenenfalls über die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderer zuständiger internationaler Organisationen und in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tourismus und dem Privatsektor;

44. *bekräftigt*, dass vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, oder auf geschichtliche Denkmäler oder Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete Kriegsverbrechen darstellen können, betont, wie wichtig es ist, diejenigen, die solche Gebäude, sofern es nicht militärische Ziele sind, vorsätzlich angreifen, zur Rechenschaft zu ziehen, und fordert alle Staaten auf, zu diesem Zweck im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht in ihrem jeweiligen Hoheitsbereich geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

45. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam für die breite Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung aller Formen und Aspekte des unerlaubten Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, einschließlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu nutzen, insbesondere durch die Rückgabe eingezogener Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände an ihre rechtmäßigen Eigentümer gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens;

46. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die Ursprungsländer umgehend zu benachrichtigen, wenn Gegenstände, bei denen es sich möglicherweise um aus ihrem Hoheitsgebiet entferntes Kulturgut handelt, identifiziert werden, und Informationen und statistische Daten über alle Formen und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten auszutauschen, und bekräftigt in dieser Hinsicht die Bedeutung der Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution [69/196](#) verabschiedet wurden;

47. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame nationale und internationale Maßnahmen einzuleiten, um den illegalen Handel mit Kulturgut zu verhüten und zu bekämpfen, so auch durch die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsvorschriften, internationalen Leitlinien und damit zusammenhängenden technischen Hintergrunddokumente und durch ein einschlägiges Ausbildungsangebot für die Polizei-, Zoll- und Grenzschutzdienste, und bittet die Mitgliedstaaten, den illegalen Handel mit Kulturgut, einschließlich des Diebstahls und der Plünderung aus archäologischen und anderen kulturellen Stätten, als schwere Straftat im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu umschreiben;

48. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, entschlossene Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen, um den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, unter anderem durch die Stärkung der für die Verhütung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung dieses illegalen Handels notwendigen Rechtsvorschriften und die Stärkung der Maßnahmen in den Bereichen Rechtsdurchsetzung und Strafrechtspflege, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht, in dem Bewusstsein, dass das Internationale Konsortium für die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in dieser Hinsicht wertvolle technische Hilfe leisten kann;

49. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den unerlaubten Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und mit gefährlichen Abfällen unter Beteiligung organisierter krimineller Gruppen zu einer schweren Straftat zu erklären, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und mit Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

50. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, geeignete und wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Edelmetallen, Edelsteinen und anderen Mineralen durch organisierte kriminelle Gruppen zu ergreifen, namentlich, soweit angemessen, durch die Verabschiedung und wirksame Anwendung der erforderlichen Rechtsvorschriften zur Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung des illegalen Handels mit Edelmetallen, Edelsteinen und anderen Mineralen;

51. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch weiterhin dabei zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats gezielt technische Hilfe zu leisten, um auf Antrag die Kapazität der betroffenen Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei und anderer Formen auf See begangener Straftaten auszubauen, unter anderem indem es den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre Kapazitäten im Justizbereich zu erweitern;

52. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der vierten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Durchführung einer umfassenden Untersuchung der Computerkriminalität und von den von Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und dem Privatsektor ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität und ruft die Mitgliedstaaten auf, den Arbeitsplan der Sachverständigengruppe zu unterstützen und spezifische Maßnahmen zu prüfen und mögliche Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu erarbeiten, die darauf ausgerichtet sind, ein sicheres und widerstandsfähiges Cyber-Umfeld zu schaffen, kriminelle Tätigkeiten im Internet zu verhüten und wirksam zu bekämpfen, mit besonderem Augenmerk auf Straftaten im Zusammenhang mit Identitätsbetrug, der Anwerbung zum Zweck des Menschenhandels und dem Schutz von Kindern vor Ausbeutung und Missbrauch über das Internet, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung auf nationaler und internationaler Ebene zu stärken, einschließlich mit dem Ziel, die Opfer zu identifizieren und unter anderem durch die Entfernung von Kinderpornografie und anderem Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt aus dem Internet zu schützen, die Sicherheit von Computernetzwerken zu erhöhen und die Integrität der maßgeblichen Infrastruktur zu schützen sowie danach zu streben, langfristige technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe zu leisten, um die nationalen Behörden besser in die Lage zu versetzen, mit Computerkriminalität umzugehen, einschließlich der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen der Computerkriminalität;

53. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Computerkriminalität und aller Formen des kriminellen Missbrauchs von Informations- und

Kommunikationstechnologien zu unternehmen und die internationale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit diesbezüglichem elektronischem Beweismaterial zu verbessern;

54. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Mitgliedstaaten auch weiterhin auf Antrag bei der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition behilflich zu sein und sie unter anderem durch Hilfe im Bereich der Gesetzgebung, technische Hilfe und verbesserte Datenerhebung und -analyse und gestärkte nationale Statistiksysteine bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gegen die Verbindungen mit anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vorzugehen, und bittet die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, dem Büro über das Instrument zur regelmäßigen Datenerhebung über den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen sachdienliche Informationen und zweckmäßig aufgeschlüsselte Daten zur Verfügung zu stellen;

55. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bewährte Verfahrensweisen und die Erfahrungen von Fachleuten, die an der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen beteiligt sind, auszutauschen und zu erwägen, verfügbare Werkzeuge, einschließlich Kennzeichnungs- und Registrierungstechnologien, anzuwenden, damit Feuerwaffen und nach Möglichkeit ihre Teile, Komponenten und Munition leichter zurückverfolgt werden können, um strafrechtliche Untersuchungen des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen zu verbessern;

56. *fordert* die Vertragsstaaten des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit, die Teile und Komponenten von Feuerwaffen ein- und ausführen, *nachdrücklich auf*, ihre Kontrollmaßnahmen nach dem Protokoll und anderen einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu verstärken, um so ihre Umleitung, ihre unerlaubte Herstellung und den illegalen Handel damit zu verhindern und das entsprechende Risiko zu verringern;

57. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alle Anstrengungen zur Bewältigung des Weltrogenproblems zu verstärken, basierend auf dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung und durch eine umfassende und ausgewogene Herangehensweise, einschließlich durch wirksamere bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, um die Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an unerlaubter Drogenproduktion und unerlaubtem Drogenhandel sowie damit verbundenen kriminellen Tätigkeiten zu bekämpfen, und Schritte zur Eindämmung der Gewalt im Zusammenhang mit dem Drogenhandel zu unternehmen;

58. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, einen ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessenen umfassenden und integrierten Ansatz zur Verbrechenverhütung und zur Reform der Strafrechtspflege zu verfolgen, der sich auf Bewertungen der Ausgangslage sowie regelmäßige Datenerhebung und -analyse stützt und alle Bereiche des Justizsystems erfasst, und eine Politik, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung zu erarbeiten, namentlich mit einem Schwerpunkt auf der frühzeitigen Prävention durch die Nutzung multidisziplinärer und partizipativer Ansätze, in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zu diesem Zweck zu leisten;

59. *bittet* die Mitgliedstaaten, mit der schrittweisen Einführung der Internationalen Klassifikation der Straftaten für statistische Zwecke zu beginnen und die nationalen Statistiksysteine im Bereich der Strafrechtspflege zu stärken, ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Rahmen seines bestehenden Mandats, die regelmäßige Erhebung, Analyse und Verbreitung genauer, verlässlicher, aktueller und

vergleichbarer Daten und Informationen, namentlich nach Geschlecht, Alter und anderen maßgeblichen Kriterien aufgeschlüsselter Daten, soweit angemessen, weiter zu verstärken, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, diese Daten und Informationen an das Büro weiterzugeben;

60. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Entwicklung von technischen und methodologischen Instrumenten sowie Trendanalysen und -untersuchungen fortzusetzen, um das Wissen zu Kriminalitätstrends zu erweitern und die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung geeigneter Gegenmaßnahmen in bestimmten Kriminalitätsbereichen, insbesondere in ihren grenzüberschreitenden Aspekten und im Verhältnis zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung⁷, zu unterstützen und dabei zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Ressourcen bestmöglich genutzt werden müssen;

61. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung, Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher und Unterlagen zum Kapazitätsaufbau prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

62. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Ausbau der Kapazitäten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der forensischen Wissenschaft, einschließlich der Normsetzung, und die Erarbeitung technischer Hilfsmaterialien, wie zum Beispiel Handbücher, Zusammenstellungen nützlicher Verfahren und Leitlinien sowie wissenschaftliches und forensisches Referenzmaterial für die Schulung von Strafverfolgungspersonal und Strafverfolgungsbehörden, weiter zu unterstützen und die Einrichtung und den Bestand regionaler Netzwerke der forensischen Wissenschaft zu fördern und zu erleichtern, um ihr Fachwissen und ihre Fähigkeit zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu erweitern;

63. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neuen politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt.

*56. Plenarsitzung
17. Dezember 2018*